



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-00077  
Bearbeiter Holger Fuchs  
Durchwahl

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Staatlichen Schulämter und die Zentral-  
stelle für Personalmanagement

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 18. März 2021

Per Mail

## **Ergänzungserlass zum Erlass „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ (Einstellungserlass) vom 8. Januar 2016 (Abl. 02/16 S. 18) hinsichtlich der Nutzung von E-Recruiting**

Bewerbungen in den hessischen Schuldienst im Rahmen des Einstellungserlasses sind zukünftig auch auf elektronischem Weg über ein Bewerberportal unter <https://Stellensuche.hessen.de> möglich. E-Recruiting soll zum führenden Bewerbungsweg werden, wobei papiergebundene Bewerbungen weiterhin möglich sind.

Der elektronische Bewerbungsweg für das schulbezogene Ausschreibungsverfahren wird am 17. Mai 2021 produktiv gesetzt. Der Zeitpunkt, ab welchem der elektronische Bewerbungsweg für das Ranglistenverfahren produktiv gesetzt wird, wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de> bekanntgegeben.

Für die elektronische Bewerbung gelten abweichend vom papiergebundenen Bewerbungsweg folgende Maßgaben und Hinweise:

Zu Ziffer 1.9:

Bei einer elektronischen Bewerbung auf eine schulbezogene Stellenausschreibung kann der Bescheid über die Anerkennung der Befähigung für ein Lehramt als eingescanntes Dokument nachgereicht werden.

Zu Ziffer 1.11, erster Absatz:

Bei einer elektronischen Bewerbung auf eine schulbezogene Stellenausschreibung sind die geforderten Unterlagen als eingescannte Dokumente hochzuladen. Bei Annahme eines Einstellungsangebots sind papiergebundene beglaubigte Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen beim Staatlichen Schulamt nachzureichen.

Zu Ziffer 1.11, zweiter Absatz:

Bei einer elektronischen Bewerbung im Ranglistenverfahren sind die geforderten Unterlagen als eingescannte Dokumente hochzuladen. Die Hinweise zu Ziff. 3.1 sind zu beachten.

Zu Ziffer 2.5:

Für elektronische Bewerbungen auf schulbezogene Stellenausschreibungen gelten die oben unter Ziff.1.11, erster Absatz genannten Maßgaben.

Zu Ziffer 3.1:

Bei einer elektronischen Bewerbung sind die Zeugnisse der Ersten Staatsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung direkt mit der Bewerbung als eingescannte Dokumente hochzuladen. Sofern das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss anstatt dessen eine vorläufige Bescheinigung über die Gesamtnote mit einer Dezimalstelle als eingescanntes Dokument hochgeladen werden. Unmittelbar nach Erhalt des Zeugnisses ist dies als eingescanntes Dokument nachträglich hochzuladen. Das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung und das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung sind der ZPM bei Annahme eines Einstellungsangebotes als papiergebundene beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

Bei einer papiergebundenen Bewerbung entfällt die Pflicht zur Vorlage des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung und des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung als beglaubigte Kopie oder Abschrift. Es ist ausreichend, diese Dokumente als unbeglaubigte Kopien einzureichen. Das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung und das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung sind bei Annahme eines Einstellungsangebotes als papiergebundene beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

Im Fall von elektronischen Bewerbungen gelten Termine dann als gewahrt, wenn die Bewerbungen bis zu den genannten Terminen erfolgten und die beizufügenden Unterlagen bis zu den genannten Terminen als eingescannte Dokumente hochgeladen wurden.

Zu Ziffer 3.9:

Ranglistenbewerbungen, die auf elektronischem Weg eingereicht wurden, können auf elektronischem Weg ergänzt und aufrechterhalten werden.

Bei Ranglistenbewerbungen, die auf papiergebundenem Weg eingereicht wurden, ist es solange erforderlich, diese papiergebunden zu ergänzen und aufrechtzuerhalten, bis das Bewerberportal den elektronischen Weg hierfür eröffnet. Sobald diese Funktionalität zur Verfügung steht, werden die betroffenen Ranglistenbewerberinnen und –bewerber entsprechend informiert. Sodann ist die Aufrechterhaltung der ursprünglich papiergebundenen Bewerbung auf elektronischem und papiergebunden Weg möglich.

Die ZPM und die Staatlichen Schulämter können Unterlagen, die als eingescanntes Dokument hochgeladen wurden, in Papierform nachfordern.

Dieser Erlass tritt am 22. März 2021 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heike Jäger